

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Stadtgebiet Geilenkirchen
(Friedhofsgebührensatzung)

Vom ...

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab | |
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.272,00 € |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.603,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 1.031,00 € |

§ 3
Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|--|------------|
| 1. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte | 2.187,00 € |
| als Tiefengrab | 2.481,00 € |
| 2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage | |
| je Grabstätte | 2.481,00 € |
| als Tiefengrab | 2.776,00 € |

3. Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte	1.363,00 €
4. Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium	1.398,00 €
5. Nutzungsrecht an einem Rasengrab als Tiefengrab	2.237,00 € 2.531,00 €
6. Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab	1.256,00 €

§ 4 Gebühren für die Neuverleihung

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr, wie für die Erstverleihung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Verlängerungsgebühr

- (1) Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.
- (2) Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
- (3) Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	244,00 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.1 Reihengrabstätten	672,00 €
2.2 Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten bei Neuanlage	733,00 €
2.3 bei bestehenden Grabstätten	917,00 €
2.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlage unteres Grab	1.039,00 €
2.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	1.161,00 €

3.	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
3.1	Reihengrabstätten	733,00 €
3.2	Wahlgrabstätten und Rassegrabstätten bei Neuanlegung	794,00 €
3.3	bei bestehenden Grabstätten	978,00 €
3.4	Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	1.100,00 €
3.5	Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	1.222,00 €
4.	für Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern, Urnenrasengräbern, Urnengräbern und bestehenden Wahlgräbern	367,00 €
5.	für Beisetzungen der Asche ohne Urne im Aschengrab	367,00 €
6.	für Beisetzungen durch Verstreuung der Asche auf dem Aschenfeld	244,00 €
7.	für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien	244,00 €

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreuung der Asche, Verschließung des Kolumbariums.

§ 7

Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle betragen:

1.	für die Kühlung von Leichen pauschal	275,00 €
2.	für die Trauerfeier pauschal	196,00 €

§ 8

Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten.

§ 9
Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

1. zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein	47,00 €
2. zur Aufstellung eines Grabdenkmals	64,00 €
3. zur Herstellung einer Grabeinfassung	44,00 €
4. zur Aufstellung einer Grabplatte	42,00 €
5. zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung	31,00 €

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

§ 10
Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Gültigkeitsdauer 1 Jahr	60,00 €
2. Gültigkeitsdauer 1 Tag	15,00 €

§ 10 a
Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung, nach der Anzahl der angefallenen Maschinenstunden und nach der Anzahl der angefallenen Gerätestunden. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die Pflege der vorzeitig abgeräumten Gräber erhoben. Die Gebühr je Jahr der vorzeitig aufgegebenen Nutzung beträgt 119,00 €.

§ 11
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
- a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschild eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entrichtung der Gebühren

- (1) Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunde und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben

§ 13 Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2018 außer Kraft.